

# Bestimmungen für die Benützung der ZKB Kontokarte ohne PIN (Ausgabe Januar 2019)

## **1. Einsatzarten und Funktionen**

Die ZKB Kontokarte ohne PIN (nachfolgend «Karte» genannt) kann als Einzahlungskarte und zum Wechseln von Bargeld an Geldautomaten der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) eingesetzt werden. Beim Einsatz der Karte ist den Instruktionen gemäss Benutzerführung des Gerätes Folge zu leisten.

Die Bank behält sich jederzeit vor, die Funktionen und deren Umfang an ZKB Geldautomaten generell oder im Einzelfall ohne Änderung dieser Bestimmungen anzupassen oder einzustellen.

## **2. Kontobeziehung**

Die Karte wird immer zu einem bestimmten Konto der Bank ausgestellt.

## **3. Kartenberechtigte**

Die Karte wird auf Verlangen des Kontoinhabers oder der von ihm bevollmächtigten Personen abgegeben.

Die Karte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden. Nachfolgend werden sowohl der Kontoinhaber wie auch die bevollmächtigten Personen als «Kartenberechtigte» bezeichnet.

## **4. Preise**

Für die Ausgabe und Führung der Karte sowie die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank Preise erheben. Die Preise und allfällige Änderungen werden dem Kontoinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kartenberechtigte die Karte nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt.

Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet.

## **5. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten**

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

### **a) Aufbewahrung**

Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren.

### **b) Weitergabe der Karte**

Der Kartenberechtigte darf seine Karte nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen. Handelt es sich beim Kontoinhaber um eine Gesellschaft oder ein Einzelunternehmen, so dürfen ihre Mitarbeitenden bzw. Mitglieder die Karte zur Einzahlung der laufenden Bareinnahmen aus dem Tagesgeschäft verwenden.

### **c) Meldung bei Verlust**

Bei Verlust oder Nichterhalt der Karte sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

## **6. Überwachung**

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der ZKB Automaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese für maximal 2 Monate aufzubewahren.

## **7. Gutschrift durch die Bank**

Der bei Einzahlungen durch den ZKB Geldautomaten erkannte und von der einzahlenden Person bestätigte Betrag wird dem Konto automatisch gutgeschrieben.

## **8. Kündigung**

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

## **9. Sperren**

Die Bank kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Karte sperren, insbesondere auf Verlangen des Kartenberechtigten, wie z.B. bei Meldung des Verlusts der Karte, bei Kündigung der Karte, bei Widerruf einer Vollmacht, oder sobald sie vom Tod des Kartenberechtigten Kenntnis hat.

Der Kartenberechtigte kann ebenfalls jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Karte sperren lassen. Kartensperrungen sind bei der Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle (z.B. Bankkartenzentrale) zu erteilen und anschliessend der Bank sofort zu melden.

Die Sperre kann mit Einverständnis des Kartenberechtigten wieder aufgehoben werden.

## **10. Schadenübernahme bei technischen Störungen und Betriebsausfällen**

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Karte verunmöglichen, entstehen dem Kontoinhaber keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Nicht übernommen werden auch Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, und allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art.

## **11. Änderungen der Bestimmungen**

Die Bank behält sich vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kartenberechtigte die Karte nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt.

## **12. Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten allfällige besondere Bestimmungen für einzelne Kontoarten und die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank**.